

Deckblatt zum Sicherheitsdatenblatt

Version vom: 21.03.2025

Produktidentifikation: 515701-48

Handelsname: **pH-down**

Verwendungszweck: Wasserbehandlungschemikalien

Abschnitt 1

Lieferant, der das Sicherheitsdatenblatt übermittelt:

Ramotra GmbH
Leimenstrasse 9
CH 2540 Grenchen
Tel: 032 652 29 75
info@ramotra.ch

Nationale Notfallnummer: 145 (24h erreichbar, Tox Info Suisse, Zürich; für Anrufe aus der Schweiz, Auskünfte auf Deutsch, Französisch und Italienisch)

Informationen für die Verwender betreffend:

Abschnitt 8

N/A

Schutzhandschuhe, Schutzbrille / Gesichtsschutzschild und Schutzkleidung.

Abschnitt 13

Hinweise zur Entsorgung nach der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA). Falls das Produkt entsorgt werden muss, ist es einem dafür zugelassenen Entsorger zu übergeben

Abfallcode: 16 09 03 [S] Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid

Ungereinigte Verpackungen sind mit dem Abfallcode

15 01 10 [S] Verpackungen, die Rückstände von Stoffen oder Sonderabfällen mit besonders gefährlichen Eigenschaften enthalten oder durch Stoffe oder Sonderabfälle mit besonders gefährlichen Eigenschaften verunreinigt sind, zu entsorgen

Abschnitt 15

N/A

Deckblatt erstellt: 18.11.2024

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die vorliegenden Informationen beziehen sich auf die spezifizierte Substanz. Sie gelten gegebenenfalls nicht für solche Substanzen, die in Verbindung mit anderen Substanzen oder in anderen Verfahren verwendet werden. Die vorliegenden Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen des Unternehmens zum angegebenen Datum richtig, vollständig und verlässlich. Es wird jedoch keinerlei Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Verlässlichkeit übernommen. Es liegt in der Verantwortung des Nutzers, sich von der Eignung dieser Informationen für seine besonderen Zwecke zu überzeugen.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Produktname : pH Down
Produktart : Wasserbehandlungschemikalien
Produktgruppe : Handelsprodukt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt
Hauptverwendungskategorie : Verwendung durch Verbraucher
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : pH-Regulatoren

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Growth Technology Limited
Great Western Way
TA2 6BX Taunton - UK
T +44 (0)1823 325291
info@growthtechnology.com - www.growthtechnology.com

Händler

Ramotra GmbH
2540 Grenchen - SWITZERLAND
T +41 (0)31 371 03 07
sales@fourtwenty.ch - www.fourtwenty.ch

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Schweiz	Tox Info Suisse	Freiestrasse 16 8032 Zürich	145	(aus dem Ausland: +41 44 251 51 51) Auskunft: +41 44 251 66 66

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B H314
Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

Signalwort (CLP) : Gefahr
Gefahrenhinweise (CLP) : H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

pH Down

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Sicherheitshinweise (CLP)

- : P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
- P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P260 - Dampf nicht einatmen.
- P264 - Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen.
- P280 - Augenschutz, Gesichtsschutz, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe tragen.
- P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.
- P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
- P301+P330+P331 - BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
- P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- P321 - Besondere Behandlung (siehe ergänzende Erste-Hilfe-Anleitung auf diesem Kennzeichnungsetikett).
- P363 - Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
- P405 - Unter Verschluss aufbewahren.
- P501 - Inhalt und Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sonderabfälle zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

PBT: nicht relevant - keine Registrierung erforderlich
vPvB: nicht relevant – keine Registrierung erforderlich

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Phosphorsäure	(CAS-Nr.) 7664-38-2 (EG-Nr.) 231-633-2 (EG Index-Nr.) 015-011-00-6 (REACH-Nr) 01-2119485924-24	80 - 85	Skin Corr. 1B, H314

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
Phosphorsäure	(CAS-Nr.) 7664-38-2 (EG-Nr.) 231-633-2 (EG Index-Nr.) 015-011-00-6 (REACH-Nr) 01-2119485924-24	(10 ≤C < 25) Skin Irrit. 2, H315 (10 ≤C < 25) Eye Irrit. 2, H319 (25 ≤C ≤ 100) Skin Corr. 1B, H314

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Verunreinigte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Sauerstoff oder, falls erforderlich, künstliche Beatmung. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

pH Down

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Sofort bei weit geöffneten Lidern anhaltend mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Einen Augenarzt aufsuchen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Kein Erbrechen auslösen. Den Mund mit Wasser ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen	: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Symptome/Wirkungen nach Einatmen	: Kann Reizung der Atemwege, Schnupfen, Husten, Brennen im Hals, Erstickungsgefühl am Kehlkopf und Atemschwierigkeiten verursachen.
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	: Stark ätzend für die Haut. Verursacht schwere Verätzungen.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	: Verursacht schwere Augenschäden.
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken	: Verätzungen oder Reizung der Schleimhäute in Mund, Hals und Verdauungstrakt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln. Augen-Notduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Nutzung eines geeigneten Feuerlöschmittels bei Umgebungsfeuer.
-----------------------	--

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Explosionsgefahr	: Kontakt mit Metallen könnte entzündliches Wasserstoffgas entwickeln.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	: Phosphoroxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen	: Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe fließen lassen.
Schutz bei der Brandbekämpfung	: Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen	: Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.
----------------------	--

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung	: Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8.
Notfallmaßnahmen	: Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Nebel, Dampf nicht einatmen. Nur qualifiziertes Personal in geeigneter Schutzausrüstung darf eingreifen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung	: Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8.
Notfallmaßnahmen	: Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Unbeteiligte Personen evakuieren. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Produkt nicht in der Umwelt verbreiten. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung	: Auslaufen stoppen, sofern gefahrlos möglich. Bei größeren Leckage die Ausbreitung durch Eindämmen verhindern.
-----------------	---

pH Down

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Reinigungsverfahren	: Nur qualifiziertes Personal in geeigneter Schutzausrüstung darf eingreifen. Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Aufschaukeln oder aufkehren. Aufschaukeln und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Verschmutzte Flächen mit reichlich Wasser reinigen. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. geringe verschüttete Mengen. Mit einer Carbonatlösung neutralisieren und mit reichlich Wasser waschen.
Sonstige Angaben	: Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

ABSCHNITT 8. ABSCHNITT 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten	: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	: Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Dampf, Nebel nicht einatmen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.
Hygienemaßnahmen	: Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen	: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
Lagerbedingungen	: Nur im Originalbehälter aufbewahren. Kühl halten.
Unverträgliche Produkte	: Starke Basen. Oxidationsmittel.
Unverträgliche Materialien	: Metalle.
Besondere Vorschriften für die Verpackung	: Nur im Originalbehälter aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Wasserbehandlungskemikalien.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Phosphorsäure (7664-38-2)	
EU - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Orthophosphoric acid
IOELV TWA (mg/m³)	1 mg/m³
IOELV STEL (mg/m³)	2 mg/m³
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2000/39/EC
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Acide phosphorique / Phosphorsäure
MAK (mg/m³)	2 mg/m³ (e)
KZGW (mg/m³)	4 mg/m³ (e)
Kritische Toxizität	Lunge, OAW, Haut, Auge
Notation	SS _C
Anmerkung	NIOSH, OSHA
Rechtlicher Bezug	www.suva.ch, 01.01.2020

pH Down

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Phosphorsäure (7664-38-2)

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ 2.92 mg/m³

DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)

Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ 0.73 mg/m³

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Augen-Notduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein.

Materialien für Schutzbekleidung:

vollständige, säurefeste Schutzausrüstung

Handschutz:

Chemikalienschutzhandschuhe (nach europäischer Norm EN 374 oder gleichwertig). Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit

Typ	Material	Permeation	Dicke (mm)	Durchdringung	Norm
Wiederverwendbare Handschuhe	Butylkautschuk	6 (> 480 Minuten)	0.5		
Wiederverwendbare Handschuhe	Polyvinylchlorid (PVC)	6 (> 480 Minuten)	0.5		
Einweghandschuhe	Nitrilkautschuk (NBR)	6 (> 480 Minuten)	0.35		

Augenschutz:

Schutzbrille oder Gesichtsschutz. EN 166

Haut- und Körperschutz:

vollständige, säurefeste Schutzausrüstung

Atemschutz:

Wenn bei der Verwendung inhalative Exposition möglich ist, wird Atemschutzausrüstung empfohlen

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Aussehen	: Klar bis trüb.
Farbe	: Farblos.
Geruch	: Leicht.
Geruchsschwelle	: Nicht anwendbar.
pH-Wert	: < 2
pH Lösung	: < 2
Relative Verdampfungsgeschwindigkeit (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: Nicht anwendbar
Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar

pH Down

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Siedepunkt	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	: Nicht anwendbar (wasserhaltiges, nicht brennbares Produkt)
Selbstentzündungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Nicht anwendbar
Dampfdruck	: Nicht flüchtig
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: 1.65
Dichte	: ≈ 1.65 kg/L
Löslichkeit	: wasserlöslich.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Bei normaler Verwendung wird keine Brand-/Explosionsgefahr erwartet.
Brandfördernde Eigenschaften	: Erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als oxidierend.
Explosionsgrenzen	: Nicht anwendbar (wasserhaltiges, nicht brennbares Produkt)

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel. Starke Basen. Metalle.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft

Phosphorsäure (7664-38-2)

LD50 oral Ratte	2600 mg/kg OECD 423
LD50 Dermal Kaninchen	2740 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Verursacht schwere Verätzungen der Haut. pH-Wert: < 2
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Kann vermutlich schwere Augenschäden verursachen pH-Wert: < 2
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft

pH Down

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft
Karzinogenität	: Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft

Phosphorsäure (7664-38-2)

NOAEL (Tier/männlich, F0/P)	≥ 500 mg/kg OECD 422
------------------------------	----------------------

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft
---	--------------------

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft
---	--------------------

Phosphorsäure (7664-38-2)

NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	250 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Guideline: OECD Guideline 422 (Combined Repeated Dose Toxicity Study with the Reproduction / Developmental Toxicity Screening Test)
------------------------------	--

Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft
-------------------	--------------------

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein	: Das nicht neutralisierte Produkt kann gefährlich für Wasserorganismen sein.
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)	: Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)	: Nicht eingestuft

Phosphorsäure (7664-38-2)

LC50 Fische 1	138 mg/l
LC50 Fische 2	3 – 3.25 mg/l
EC50 Daphnia 1	> 100 mg/l Test organisms (species): Daphnia magna
EC50 72h algae 1	> 100 mg/l Test organisms (species): Desmodesmus subspicatus (previous name: Scenedesmus subspicatus)
NOEC chronisch Algen	100 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

pH Down

Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht festgelegt.
-----------------------------	-------------------

12.3. Bioakkumulationspotenzial

pH Down

Bioakkumulationspotenzial	Nicht anwendbar.
---------------------------	------------------

12.4. Mobilität im Boden

pH Down

Ökologie - Boden	Hohe Mobilitätserwartung im Boden.
------------------	------------------------------------

pH Down

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

pH Down

PBT: nicht relevant - keine Registrierung erforderlich

vPvB: nicht relevant – keine Registrierung erforderlich

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackungs- : einer zugelassenen Firma für die Aufbereitung gefährlicher Abfälle oder in einer
Abfallentsorgung : autorisierten Sammelstelle für gefährliche Abfälle, mit Ausnahme von leeren und
gereinigten Behältern, die wie normaler Abfall entsorgt werden können.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
UN 1805	UN 1805	UN 1805	UN 1805	UN 1805
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG	PHOSPHORIC ACID SOLUTION	Phosphoric acid, solution	PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG	PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG
Eintragung in das Beförderungspapier				
UN 1805 PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG, 8, III, (E)	UN 1805 PHOSPHORIC ACID SOLUTION, 8, III	UN 1805 Phosphoric acid, solution, 8, III	UN 1805 PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG, 8, III	UN 1805 PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG, 8, III
14.3. Transportgefahrenklassen				
8	8	8	8	8
				
14.4. Verpackungsgruppe				
III	III	III	III	III
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoff : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

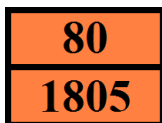
Klassifizierungscode (ADR) : C1
Begrenzte Mengen (ADR) : 5L
Freigestellte Mengen (ADR) : E1
Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC03, LP01, R001

pH Down

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR)	: MP19
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)	: T4
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)	: TP1
Tankcodierung (ADR)	: L4BN
Sondervorschriften für Tanks (ADR)	: TU42
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	: AT
Beförderungskategorie (ADR)	: 3
Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR)	: V12
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl)	: 80
Orangefarbene Tafeln	:



Tunnelbeschränkungscode (ADR)	: E
-------------------------------	-----

Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG)	: 223
Begrenzte Mengen (IMDG)	: 5 L
Freigestellte Mengen (IMDG)	: E1
Verpackungsanweisungen (IMDG)	: P001, LP01
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG)	: IBC03
Tankanweisungen (IMDG)	: T4
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG)	: TP1
EmS-Nr. (Brand)	: F-A
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)	: S-B
Staukategorie (IMDG)	: A
Trennung (IMDG)	: SG36, SG49
Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG)	: Mischbar in Wasser. Greift die meisten Metalle schwach an.

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA)	: E1
PCA begrenzte Mengen (IATA)	: Y841
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA)	: 1L
PCA Verpackungsvorschriften (IATA)	: 852
Max. PCA Nettomenge (IATA)	: 5L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA)	: 856
Max. CAO Nettomenge (IATA)	: 60L
Sonderbestimmung (IATA)	: A3, A803
ERG-Code (IATA)	: 8L

Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN)	: C1
Begrenzte Mengen (ADN)	: 5 L
Freigestellte Mengen (ADN)	: E1
Ausrüstung erforderlich (ADN)	: PP, EP
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN)	: 0

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID)	: C1
Begrenzte Mengen (RID)	: 5L
Freigestellte Mengen (RID)	: E1
Verpackungsanweisungen (RID)	: P001, IBC03, LP01, R001
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID)	: MP19
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)	: T4
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)	: TP1
Tankcodierungen für RID-Tanks (RID)	: L4BN
Sondervorschriften für RID-Tanks (RID)	: TU42
Beförderungskategorie (RID)	: 3

pH Down

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete : W12
(RID)
Expressgut (RID) : CE8
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 80

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	Geändert	
4.2	Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	Geändert	
4.2	Symptome/Wirkungen nach Einatmen	Geändert	
4.2	Symptome/Wirkungen	Geändert	
4.2	Symptome/Wirkungen nach Verschlucken	Geändert	
4.2	Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	Geändert	
4.3	Sonstige medizinische Empfehlung oder Behandlung	Geändert	
5.2	Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	Geändert	
5.2	Explosionsgefahr	Hinzugefügt	
5.3	Löschanweisungen	Hinzugefügt	
5.3	Schutz bei der Brandbekämpfung	Geändert	
6.1	Notfallmaßnahmen	Geändert	
6.1	Schutzausrüstung	Hinzugefügt	
6.1	Schutzausrüstung	Geändert	

pH Down

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

7.1	Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten	Hinzugefügt	
7.2	Technische Maßnahmen	Hinzugefügt	
8.1	Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	Hinzugefügt	
8.1	Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	Hinzugefügt	
8.2	Handschutz	Geändert	
8.2	Materialien für Schutzkleidung	Geändert	
8.2	Atemschutz	Geändert	
8.2	Augenschutz	Geändert	
8.2	Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Geändert	
8.2	Haut- und Körperschutz	Geändert	
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit	Hinzugefügt	
12.3	Bioakkumulationspotenzial	Geändert	
12.4	Ökologie - Boden	Hinzugefügt	
13.1	Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung	Hinzugefügt	

Abkürzungen und Akronyme:	
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BLV	Biologischer Grenzwert
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC50	Mittlere effektive Konzentration
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer
EN	Europäische Norm
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff

pH Down

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WGK	Wassergefährdungsklasse

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

Skin Corr. 1B	H314	Expertenurteil
---------------	------	----------------

SDB EU (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.